

ARTISET URI

Statuten

Mitgliederbeiträge

Entschädigungen

01.01.2024

STATUTEN

INHALT

I. Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2	Seite 3 - 4
II. Mitgliedschaft	Art. 3 bis 7	Seite 4
III. Vereinsmittel	Art. 8 bis 11	Seite 5
IV. Organisation	Art. 12 bis 23	Seite 5 -8
V. Verschiedenes	Art. 24 bis 26	Seite 8
VI. Organigramm		Seite 9

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen ARTISET URI besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB..» Der Rechtssitz befindet sich am Domizil des Präsidiums. Das Domizil wird bei der Wahl eines Co-Präsidiums durch die Generalversammlung bestimmt.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, legt Wert auf Diversität und den Einbezug von Menschen mit Unterstützungsbedarf. Er ist im Kanton Uri tätig.

ARTISET URI ist Kollektivmitglied der Föderation ARTISET und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 2 Zweck und Ziele

Unser Name ist Programm: ARTISET verinnerlicht Artikel 7 der Bundesverfassung: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.»

ARTISET URI ist auf kantonaler Ebene die Verbindung der Mitglieder der drei Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOUVITA sowie weiterer Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf.

ARTISET URI strebt folgende Ziele an:

- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler und regionaler Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen kantonalen und regionalen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit.
- Er koordiniert und vertieft die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und sucht Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- Er bietet Dienstleistungen an.
- Ebenso vertritt er die Anliegen seiner Mitglieder in der Föderation ARTISET Schweiz.

Um diese Ziele zu erreichen,

- fördert und unterstützt ARTISET URI seine Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages. Dabei steht die Würde der Menschen und die Qualität der Angebote im Zentrum der Engagements
- fördert und unterstützt ARTISET URI seine Mitglieder in ihrer Organisations- und Arbeitgeberverantwortung.
- engagiert sich ARTISET URI in der Öffentlichkeitsarbeit und kommuniziert die Anliegen der Mitglieder im Kanton Gebiet.
- engagiert sich ARTISET URI in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein.
- steht ARTISET URI in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Heim- Sozial- und Gesundheitswesen im Kanton und Region und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit
- arbeitet ARTISET URI eng mit dem Föderation ARTISET zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen.

- arbeitet ARTISET URI mit Einrichtungen der Forschung und Ausbildung zusammen und macht deren Resultate seinen Mitgliedern zugänglich.
- engagiert sich ARTISET URI für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit der Föderation ARTISET Schweiz als auch mit seinen Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 **Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder von ARTISET URI werden aufgenommen:
Dienstleister aus dem Kantonsgebiet Uri, welche Pflege, Betreuung und/oder Bildung anbieten für:

- Menschen im Alter
- Menschen mit Behinderung
- Kinder und Jugendliche
- sowie für weitere Menschen in besonderen Lebenssituationen

Art. 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag. Die Mitgliedschaft erfolgt gleichzeitig in der Föderation ARTISET bzw. dem entsprechenden Branchenverband
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 5 **Austritt**

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet.

Art. 6 **Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.
Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn ein Mitglied die grundlegenden Werte der Föderation ARTISET Schweiz nicht vertritt, resp. nicht einhält.
- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 nicht mehr gegeben sind
- wenn das Mitglied die Verpflichtungen gemäss Art. 8 nicht mehr erfüllt.

Das Mitglied kann den Entscheid anfechten. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 7 **Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen**

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen von ARTISET URI ist ausgeschlossen

III. Vereinsmittel

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Modalitäten der Berechnung und die Höhe der Beiträge werden in einem separaten Mitglieder-Beitragsreglement festgelegt. Dieses ist integrierender Bestandteil der Statuten. Beiträge an die nationale Föderation berechnen sich auf Grund des Reglements ARTISET und werden direkt durch ARTISET verrechnet

Änderungen des Mitglieder-Beitragsreglements sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 9 Einnahmen aus Dienstleistungen

Die Angebote und Dienstleistungen von ARTISET URI werden in der Regel und nach Möglichkeit kostendeckend angeboten.

Art. 10 Weitere Einnahmen

Weitere Mittel von ARTISET URI werden durch Beiträge und Abgeltungen der öffentlichen Hand, Vermögenserträge sowie durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 11 Finanzielle Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vermögen von ARTISET URI. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 12 Vereinsorgane

Die Organe von ARTISET URI sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums
- Bei der Wahl eines Co-Präsidiums Festlegung des Vereins- und Rechtssitzes (nach Art.1)
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Änderung der Statuten
- Festsetzung und Änderung der Reglemente
- Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder nach Artikel 14
- Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
- Stellungnahmen zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- Auflösung oder Fusion des Vereins
- Anträge an die Delegiertenversammlung der Föderation ARTISET Schweiz.

Art. 14 Einberufung und Antragsverfahren

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel im 1. Quartal eines Jahres einberufen.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einladung zur Generalversammlung hat 6 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Bis 4 Wochen vor der Generalversammlung können Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.

Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern 2 Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Vorsitz

Das Präsidium hat die Sitzungsleitung und im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium. Das Präsidium regelt die Protokollführung.

Art. 16 Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über zwei Stimmen, die auf zwei Institutionsdelegierte (1 Leitung und 1 Trägerschaftsvertretung) verteilt sind.

Eine Stimmvertretung ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, ausser bei der Déchargeerteilung.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus 1 der Mitgliederstimmen anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist unverzüglich zu einer neuen Generalversammlung einzuladen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei Sachgeschäften kommt ein Beschluss der Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium (Co-Präsidium = 1 Stimme).

Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion von ARTISET URI ist in Art. 25 geregelt.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich neben dem Präsidium aus mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Dreispartigkeit (CURAVIVA, INSOS, YOUVITA) Rechnung zu tragen. Vertretungen der Trägerschaften sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihm obliegt insbesondere die strategische Führung von ARTISET URI, namentlich:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Antragstellung an die Generalversammlung
- Wahl der Delegierten für die Föderation ARTISET SCHWEIZ, für die drei Branchenkonferenzen sowie für andere Verbände oder Organisationen.
- Verabschiedung über das Jahresbudget zuhanden der Generalversammlung
- Wahl einer administrativen Stelle
- Entscheidung über die Schwerpunkte des Jahresprogrammes
- Vertretung von ARTISET URI nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 19 Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder.

Das Präsidium stimmt mit und verfügt bei Stimmengleichheit über den Stichentscheid (Co-Präsidium = 1 Stimme).

Der Vorstand kann gültige schriftliche Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

Art. 21 Unterschriftenregelung

ARTISET URI zeichnet durch das Präsidium oder das Vizepräsidium in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied besitzt für Bargeld- und Zahlungsformalitäten Einzelunterschrift.

Art. 22 Präsidium

Aufgaben und Befugnisse

Dem Präsidium obliegt auch die operative Führung nach Vorgaben der Statuten und Beschlüssen des Vorstandes. Insbesondere obliegt dem Präsidium:

- Organisation des Alltagsgeschäfts und der administrativen Stelle
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- Vertretung von ARTISET URI in kantonalen und regionalen Gremien nach Absprache mit dem Vorstand
- Laufende Orientierung des Vorstandes über die Tätigkeit des Präsidiums
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedern direkt oder in Fach- und Erfahrungsgruppen
- Das Präsidium kann Aufgaben an Arbeitsgruppen und Einzelpersonen aus

Mitgliedsinstitutionen delegieren.

Art. 23 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden zwei Mitglieder von ARTISET URI gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle kontrolliert die Rechnungsführung. Sie erstattet jährlich Bericht an die Generalversammlung.

V Verschiedenes

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Fusion, Auflösung und Liquidation

Die Auflösung oder Fusion von ARTISET URI kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden.

Sie bedarf der Vertretung von 3/4 aller Mitglieder und der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen.

Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind am 19.April 2023 durch die Generalversammlung von ARTISET URI genehmigt worden und werden am 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Vereinsstatuten vom 8. November 2010

Altdorf, den 19.April 2023

Dr. Michael Kunkel
Präsident

Engelbert Zurfluh
Vizepräsident

VI Organigramm

ARTISET URI Organigramm

